

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IX ZR 55/80

Verkündet am

8. Oktober 1981

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Syda S[REDACTED], geborene F[REDACTED],

[REDACTED]th B[REDACTED], C[REDACTED] [REDACTED], Australien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Gärtner und Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Juni 1980 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin war während des 2. Weltkrieges als Jüdin nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt. Sie wanderte 1956 aus ihrem Heimatland Polen nach Israel aus und später weiter nach Australien.

Am 28. März 1958 beantragte sie Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit. Nähere Angaben zu dem Gesundheitsschaden machte sie am 6. September 1975. Die Entschädigungsbehörde lehnte ab; die Klage blieb ohne Erfolg. Die auf den Anspruch wegen

Schadens an Körper oder Gesundheit beschränkte Berufung wies das Oberlandesgericht zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin dieses Begehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für erloschen, weil die Klägerin ihn nicht rechtzeitig erläutert habe. Es führt aus, die Klägerin sei nach der geltenden Fassung des § 150 BEG nicht entschädigungsberechtigt, weil sie das Vertreibungsgebiet erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen habe. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht das Stichtagserfordernis für nichtig erklärt, soweit es Verfolgten, die nach § 150 BEG a.F. anspruchsberechtigt waren, ihre Berechtigung rückwirkend entzogen hat. Diese Verfolgten hätten aber ihren Anspruch in entsprechender Anwendung des § 190 a BEG fristgerecht nach dem Erlaß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erläutern müssen. Die Erläuterungsfrist sei am 5. Januar 1973 abgelaufen. Die Klägerin habe sie nicht gewahrt.

Dieser Rechtsauffassung ist durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Februar 1981 (RzW 1981, 50) die Grundlage entzogen. Dort hat der Senat die Frist zur Erläuterung eines solchen Anspruchs nach der Zeitspanne bestimmt, die einem Verfolgten von dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes



an bis zu dem allgemeinen Schlußtermin des Art. VIII
BEG-SchlußG für die ordnungsgemäße Geltendmachung
seines Begehrens längstens verbleiben konnte. Er hat
die Erläuterungsfrist daher bis zum 6. Oktober 1975
erstreckt. Diese Frist hat die Klägerin eingehalten.

Der Anspruch ist daher nicht mangels rechtzeiti-
ger Erläuterung erloschen. Ob er begründet ist, vermag
der Senat nicht zu beurteilen, da das Berufungsgericht
die dafür erforderlichen Feststellungen, von seinem
Standpunkt aus folgerichtig, nicht getroffen hat.

Mai

Zorn

Henkel

Gärtner

Dr. Jähnke